

Nachtrag Nr. 3 zu den Statuten der PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft vom 1. Oktober 2008

gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. September 2011, Änderungen kursiv

Art. 6

Austritt aus der PKE

(1) Die Mitgliedschaft samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten erlischt ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen:

- a) mit dem Austritt eines Versicherten aus dem Dienst des Unternehmens, ausgenommen in den Fällen von Art. 4 lit. b), Ziff. 2 und 3;
- b) mit dem Erlöschen der Rentenansprüche gemäss Art. 11–18 des Reglementes;
- c) mit der vollständigen Auszahlung einer vollen Freizügigkeitsleistung (Art. 18 Abs. 6 des Reglementes);
- d) wenn das Unternehmen, in dessen Dienst das Mitglied steht, seine Zugehörigkeit zur PKE durch schriftliche Erklärung aufgibt. Eine solche Erklärung kann nur unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres, und nachdem das Unternehmen mindestens fünf Jahre der PKE angehört hat, erfolgen. Sie erfordert das Einverständnis der Mehrheit der Mitglieder des austretenden Unternehmens.
- e) wenn ein Unternehmen, in dessen Dienst der Versicherte steht, durch Fusion oder Liquidation untergeht, ohne dass die ihr angehörenden Versicherten in den Dienst eines anderen, der PKE angeschlossenen Unternehmens übertreten können;
- f) *wenn ein Unternehmen oder ein Versicherter die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 4 oder die aktuellen Aufnahme-Richtlinien nicht mehr erfüllt und die Anschlussvereinbarung durch die PKE gekündigt wird. Die Kündigung der Anschlussvereinbarung führt mit Ablauf der Vereinbarungsdauer automatisch zum Erlöschen der Mitgliedschaft. Den ausscheidenden Versicherten steht die Freizügigkeitsleistung gemäss den reglementarischen Bestimmungen zu.*
- g) wenn ein Unternehmen oder ein Versicherter wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten, das Reglement oder aus anderen wichtigen Gründen durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen wird. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Empfang der Anzeige bei der PKE einzureichen. Gegen den Ausschlussbeschluss der Delegiertenversammlung steht den Ausgeschlossenen

die Anrufung des Richters am Sitz der PKE offen. Die Anrufung des Richters hat innert drei Monaten seit dem Ausschlussbeschluss zu erfolgen. *Den ausscheidenden Versicherten steht die Freizügigkeitsleistung gemäss den reglementarischen Bestimmungen zu.*

- (2) In Fällen nach lit. e) und g) kann der Verwaltungsrat der PKE die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung zulassen.

Art. 7 Abs. 2

Übertritt und Einzelmitgliedschaft

- (2) Ein Mitglied nach Art. 4 lit. b) Ziff. 1, welches das 35. Lebensjahr erfüllt und mindestens 10 Jahre der PKE angehört hat, kann vor dem Austritt aus der PKE ein Gesuch um Gewährung des Rechts auf Einzelmitgliedschaft stellen, wenn es infolge der Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1 lit. a), e) oder g) ohne Selbstverschulden zum Austritt aus der PKE gezwungen wäre. Die PKE wird einem solchen Gesuch entsprechen, sofern sich der Versicherte nach seinem Austritt aus der PKE nicht in einer ähnlichen Personalvorsorge-Einrichtung versichern lassen kann und sofern die in einem durch den Verwaltungsrat der PKE erlassenen Reglement über die Einzelmitgliedschaft verlangten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt werden.

Art. 7c

Beiträge

Die PKE kann von den Unternehmen und Versicherten folgende Beiträge erheben:

- a) Jahresbeiträge gemäss Art. 4 des Reglements über die Versicherungsleistungen, welche aus den Risiko- und Grundbeiträgen bestehen. Risikobeiträge betragen 2 % und Grundbeiträge 18 % des versicherten Einkommens. Die Unternehmen beteiligen sich mit mindestens 60 % an den Risiko- und Grundbeiträgen.
- b) Zusatzbeiträge bei jeder Erhöhung des versicherten Einkommens gemäss Art. 5 des Reglements über die Versicherungsleistungen, welche in ihrer Höhe aufgrund der versicherungstechnischen Grundsätze der PKE ermittelt werden. Die Unternehmen beteiligen sich in Abhängigkeit des Alters des Versicherten mit mindestens 60 % an den Zusatzbeiträgen.
- c) Zahlungen von Versicherten für den Einkauf von Versicherungsjahren gemäss Art. 6 des Reglements über die Versicherungsleistungen.

- d) Zahlungen von Unternehmen für die Erhöhung laufender Renten gemäss Art. 7 des Reglements über die Versicherungsleistungen mittels Einmaleinlagen, welche auf Basis der Versicherungstechnischen Grundlagen der PKE berechnet werden.
- e) Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 5a des Reglements über die Versicherungsleistungen, welche bei Bedarf mittels Beschluss der Delegiertenversammlung zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben werden. Die Unternehmen beteiligen sich mit mindestens 60 % an den Verwaltungskostenbeiträgen.
- f) Sanierungsbeiträge gemäss Art. 10a des Reglements über die Versicherungsleistungen, welche in Form von Zins- und Defizitbeiträgen mittels Beschluss der Delegiertenversammlung erhoben werden. Zinsbeiträge werden in Prozenten des Barwerts der erworbenen Leistungen und des Überschusskontos, Defizitbeiträge in Prozenten des versicherten Einkommens festgelegt. Die Unternehmen beteiligen sich mit mindestens 50 % an den Zins- und Defizitbeiträgen.

Art. 13 Abs. 6

Verwaltungsrat

(6) Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere:

- Festlegung des Unternehmensleitbildes;
- Festlegung der Organisation der PKE, insbesondere Erlass und Abänderung von Reglementen (wie Geschäfts- und Organisationsreglement, Anlagereglement, Reglement über die Versicherungsadministration; Personalreglement);
- Festlegung der Ziele und Grundsätze sowie Regelung der Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage (Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlagerichtlinien);
- Aufstellung der Regeln für die Ausübung der Aktionärsrechte;
- Festlegung der Ziele und Grundsätze des Versicherungsbereichs (Versicherungsstrategie, Versicherungspolitik);
- Festsetzung der versicherungstechnischen Grundsätze, einschliesslich des technischen Zinsfusses, nach Anhörung des *Experten für berufliche Vorsorge*, wobei die *Überprüfung des technischen Zinsfusses mindestens alle 5 Jahre vorgenommen und der nächsten Delegiertenversammlung darüber Bericht erstattet werden muss*;
- Festlegung der Grundsätze und Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Rechnungslegung, der Finanzkontrolle, des Risk Managements und der

Finanzplanung, soweit diese für die Führung der PKE notwendig sind;

- Ernennung, Einstellung und Abberufung des Direktors sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze sowie der Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über Begehren um Einzelmitgliedschaft nach Art. 7 Abs. 2 der Statuten;
- Festlegung des Wahlverfahrens zur Bestellung der Delegiertenversammlung (Art. 10 Abs. 1 der Statuten);
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung zusammen mit der Geschäftsleitung und Antragstellung für die Beschlussfassung und Wahlen in derselben;
- Erstellung des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie der versicherungstechnischen Bilanz zuhanden der Delegiertenversammlung (Art. 14 der Statuten) sowie Antragstellung an die Delegiertenversammlung betreffend die Überschuss- und Ergebnisverwendung (Art. 10 des Reglements über die Versicherungsleistungen);
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Wahl von externen Experten;
- Mandatierung eines Experten zur Prüfung und Begutachtung der versicherungstechnischen Grundlagen alle fünf bis zehn Jahre;
- Anzeigepflicht bei Überschuldung und Kapitalverlust;
- Antragstellung auf Auflösung der Gesellschaft gemäss Art. 20 der Statuten;
- Entscheidfällung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Anspruchsberechtigten und der Geschäftsleitung über die Auslegung oder Anwendung der Statuten der PKE.

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom *23. September 2011* in Zürich gutgeheissen und treten auf den *1. April 2012* in Kraft.